

die Justizbehörde auf einen solchen Antrag verfügt. Was die andere Bemerkung betrifft, so bezieht sie sich auf das, was der Herr Domherr D. Günther bemerkte in Bezug auf die Aeußerung, die von Seiten der Ministerbank gefallen sei, rücksichtlich der Verpflichtung der Staatsregierung einer ständischen Schrift gegenüber. Ich brauche mich nur darauf zu beschränken, daß der Fall, den er die Güte hatte der Kammer vorzuführen, allerdings ein anderer ist, als der uns jetzt vorliegt, mithin auch Unlaß zu andern Folgerungen gegeben hat; der geehrte Redner wird wohl selbst mir zugeben, daß zwischen beiden Fällen ein solcher Unterschied ist, daß hier kaum darauf Rücksicht genommen werden kann, oder speciell darauf einzugehen sein möchte.

Präsident v. Carlowitz: Meine Herren! Wenn irgendwo, so möchte ich mir hier erlauben, meine Abstimmung zu motiviren, denn ich für meine Person bin bei dieser Frage mehr theilhaftig, als irgend ein anderes Mitglied der Kammer. Ich habe nicht nur den frühern Verhandlungen der Kammer über diesen Gegenstand beigewohnt, sondern ich bin auch Deputationsmitglied, ja noch mehr, Referent in dieser Sache gewesen. Es kommt mir übrigens nicht in den Sinn, nachdem ich gesprochen, die Debatte zu schließen, vielmehr behalte ich jedem Mitgliede der Kammer das Wort zur Widerlegung vor, falls sich, nachdem ich meine Ansicht entwickelt habe, noch Jemand dazu bewegen finden sollte. Die Fassung, die ursprünglich die zweite Kammer auf vorigem Landtage annahm, lautete: „zuständige Gerichtsbehörde“; darin lag also die bestimmte Absicht, man wollte die Polizeibehörde ausschließen. Die erste Fassung, welche die erste Kammer auf vorigem Landtag annahm, lautet: „competente Gerichts- oder Polizeibehörde“. Es lag also in dieser Fassung die Ansicht, auch die Polizeibehörden als competent zu bezeichnen. Was die Stelle in dem Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer auf vorigem Landtage anlangt, in dem vielleicht ein Zweifel über diese Ansicht der ersten Kammer gefunden werden könnte, so lege ich auf dieselbe wenig Gewicht; ich glaube vielmehr, daß die Deutung jener Stelle in unserm gegenwärtigen Deputationsbericht, und zwar auf Seite 244, die richtige sei, ich glaube, daß ich mir damals dasselbe unter jener Stelle gedacht habe. Ist dem nun wirklich so, so unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß die Ansicht der hohen Staatsregierung, wie sie uns jetzt im vorliegenden Decret entwickelt worden ist, sich der Ansicht der ersten Kammer mehr nähert, als der Ansicht der zweiten Kammer. Daher ist es wohl auch begreiflich und steht zu erwarten, daß die erste Kammer (und mehrere Sprecher haben sich bereits für den Beitritt erklärt,) dem Decret beizutreten, mit andern Worten, das Deputationsgutachten anzunehmen bereit ist. Auch ich bin im Materiellen mit der hohen Staatsregierung sowohl als mit der Deputation einverstanden, bin weit davon entfernt, der hohen Staatsregierung in Bezug auf das, was sie in dieser Angelegenheit gethan hat, irgend einen Vorwurf zu machen, ja ich wünsche sogar, daß die Ansicht der hohen Staatsregierung auf diesem Landtage nicht nur in dieser Kammer, sondern auch in jener obtiniren möchte. Nichts desto weniger habe ich in meiner Stellung als früherer Referent der Kammer ein Bedenken und kann das-

selbe der Kammer schon darum nicht vorenthalten, da ich in Folge dieses Bedenkens allerdings anders stimmen werde, als vielleicht die Mehrheit dieser Kammer. Es will mich nämlich bedünken, (wenn ich mich der damaligen schwierigen Verhandlung, die noch dazu in großem Geschäftsdrange gepflogen wurde, richtig entsinne), als ob es sich hier um ein Compromiß handle, in welchem sich die erste Kammer mit der zweiten vereinigt hat; es will mich bedünken, als ob die erste Kammer der zweiten hierunter nachgegeben habe, während sie auf der andern Seite bei sehr vielen Punkten ihren Ansichten in der Vereinigungsdeputation der zweiten Kammer gegenüber Geltung zu verschaffen wußte. Dies darzulegen, ist allerdings nicht ganz leicht, denn die Frage ist verwickelt und das Gedächtniß kann trügen. Eines aber wünschte ich doch dabei in's Auge gefaßt zu sehen. Wenn nämlich die Fassung, in der sich in der Vereinigungsdeputation beide Kammern vereinigten, so lautet: „competente Behörde“, so muß ich zwar allerdings zugeben, daß, wenn anders die Absicht der ersten Kammer damals dahin ging, sich der Ansicht der zweiten Kammer zu fügen, man wohl hätte eine stringentere Fassung wählen sollen. Allein das scheint mir doch immer nicht der Berücksichtigung ganz unwerth, daß, wo man sich des Ausdrucks: „competent“ bedient, man immer mehr an eine Gerichtsbehörde, als an eine Polizeibehörde zu denken hat; denn eine Kompetenz der Polizeibehörde will ich zwar nicht ganz wegleugnen, allein da die Grenzen der Kompetenz der Polizeibehörde nicht so bestimmt gezogen sind, als die einer Gerichtsbehörde, so sollte man, wenn man das Wort: „competent“ vor dem Worte: „Behörde“ liest, unter dieser Behörde wohl nur eine Gerichtsbehörde zu verstehen haben. Es ist das allerdings ein Grund untergeordneter Natur, und es kommt vor Allem darauf an, wie sich die Mitglieder, die der Vereinigungsdeputation beigewohnt haben, sich der damaligen Verhandlungen entsinnen. Ist aber dem so, wie ich mich der Sache zu entsinnen glaube, liegt wirklich ein Compromiß zwischen beiden Kammern vor, so muß ich bekennen, daß ich aus, ich möchte sagen, moralischen Gründen, aus Gründen, die sich besser fühlen, als ausdrücken lassen, besonders als früherer Referent, mich an dieses Compromiß für gebunden achte, so lange für gebunden achte, als nicht die andere Kammer von ihrer frühern Ansicht zurücktritt und sich ebenfalls der Ansicht der hohen Staatsregierung anschließt, was ich allerdings wünschen muß. Es ist mir unter diesen Umständen allerdings kaum ein anderes Auskunftsmittel gegeben, als dem Deputationsgutachten für jetzt nicht beizutreten. Ich würde glauben, daß, wie die Sache jetzt liegt, es besser gewesen wäre, wenn die hohe Staatsregierung dieses Decret zunächst der zweiten Kammer und nicht der ersten Kammer mitgetheilt hätte. Eben so würde es mir heute sehr erwünscht gewesen sein, wenn es statthaft wäre, seine Stimme ganz zurückzuhalten. Allein da das Erste, die frühere Abgabe an die zweite Kammer, nicht geschehen ist, und das Zweite, das Zurückhalten seiner Stimme, nach der Landtagsordnung nicht geschehen darf, so bleibt mir freilich nichts Anderes übrig, als zur Zeit auf die gestellte Frage mit: „Nein“ zu antworten.